



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1814

V
nicht
verleihbar

Bremische
Verordnungen
1813—1817.

b r e

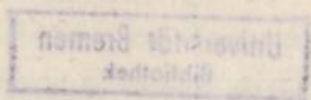
173

690a





S a m m l u n g
der
Verordnungen und Proclame
des
Senats der freyen Hansestadt Bremen
im Jahre 1813.



B r e m e n,
gedruckt und zu haben bey Henrich Meier, Domshof No. 14.
1814.

Sammlung

110

Verordnungen und Proclame

111

Senats der freien Hansestadt Bremen

im 2. V. 1813



brl

173

690a
-1813: 17

Universität Bremen
Bibliothek

AY 0691

- 1813: 17

1813

gedruckt und zu haben bey Johann Baptist Neumann, Buchhändler in Bremen.

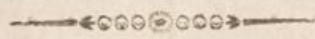
1814

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und
Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Wiederherstellung der alten Verfassung . . .	Nov. 6.
2.	1.	Fortdauer der bisherigen Gerichte und Gerichtsverfassung	— 6.
3.	2.	Provisorische Bestätigung der Maires als Gemeindevorsteher	— 6.
4.	3.	Fortdauer der Civilstandsregister	— 6.
5.	4.	Einforderung der bis zum 31sten October rückständigen Steuern	— 7.
6.	4.	Dieselben für das Gebiet	— 7.
7.	5.	Fortdauer des Octroi als Consumtionsabgabe	— 8.
8.	6.	Aufforderung zur Theilnahme an dem zu errichtenden Corps	— 8.
9.	8.	Wiederholung derselben	— 10.
10.	9.	Das Ausquartieren	— 12.
11.	10.	Wiederherstellung der Consumtionsabgabe	— 13.
12.	13.	Verwaltungs-Commission der milden Stiftungen	— 13.
13.	13.	Fortdauer der directen und Militairverpflegung = Steuern	— 15.
14.	15.	Einforderung der Steuerrückstände	— 15.
15.	16.	Errichtung eines Contingents zur Hanseatischen Legion	— 15.
16.	17.	Beyträge zur bessern Pflege der verwundeten und kranken Krieger.	— 15.
17.	18.	Ertheilung wahrhafter Auskunft bey Nachfragen wegen der Einquartierung	— 20.
18.	18.	Provisorisches Wachtreglement	— 22.
19.	22.	Einzeichnung der Seefahrenden bey dem Wasserschout	— 22.
20.	22.	Fortdauer der früheren Polizeyverordnungen	— 22.
21.	23.	Fortdauer der Einrichtung der Beerdigungen und Umschreibung der Begräbnißplätze	— 24.

IV

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
22.	24.	Verbot von Soldaten Militaireffekten und Fourage zu kaufen	Nov. 24.
23.	25.	Berpflegungstarif des Kaiserl. Russischen Militairs	— 26.
24.	27.	Subscriptionsammlung für das Armen-Institut	— 26.
25.	28.	Verbot der Handlung für Fremde	— 27.
26.	28.	Beitritt zu dem Contingent zu der Hanseatischen Legion	— 27.
27.	30.	Erinnerung, das Korn nicht ohne Consumtionschein zur Mühle zu schicken	Dec. 1.
28.	31.	Verbot des Mißhandelns der Kriegsgefangenen	— 2.
29.	33.	Abänderungen und Bestimmungen der Französischen Geseze und Formen	— 2.
30.	36.	Mittel gegen die Viehseuche	— 2.
31.	38.	Führenstellung der Einwohner der Stadt zum Park	— 3.
32.	38.	Eintreten arbiträrer Strafen	— 4.
33.	39.	Wiederherstellung der Accise-Convoye- und Tonnen- und Bakengeldsabgabe	— 5.
34.	42.	Anstellung mehrerer Bürger zur täglichen Untersuchung wegen der Einquartierung	— 7.
35.	43.	Erhebung eines halben Procents-Schoß	— 13.
36.	47.	Bons auf Lebensmittel für hülfbedürftige Bürger	— 13.
37.	48.	Nothwendigkeit der Pässe auf dem Wege nach Hamburg und Altona	— 20.
38.	49.	Die Leichenbegängnisse und Begräbnißplätze	— 29.
39.	61.	Berichtigung des Convoye- und Tonnen- und Bakengeldes von einkommenden Waaren	— 30.
40.	63.	Fortdauer der Consumtions-Abgabe nach dem Tarif vom 13ten November	— 31.
41.	64.	Verbot des Schießens bey dem Jahreswechsel	— 31.

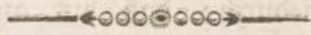


I. Proclam des Herrn General von Lettenborn, die Wiederherstellung der alten Verfassung betreffend.

„Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers aller Rußen, meines Herrn, und Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden, sind von heute an die bestehenden Französischen Autoritäten der Stadt Bremen und ihres ehemaligen Gebiets aufgelöst, und ist die alte Verfassung der freyen Hansestadt Bremen hiemit wieder hergestellt.

Bremen, den (25. October) 6. November 1813.

Der Russisch-Kaiserliche General-Major,
Freyherr von Lettenborn.“



2. Bekanntmachung der provisorischen Fortdauer der bisherigen Gerichte und Gerichtsverfassung.

Nachdem durch Se. Excellenz den Herrn General Baron von Lettenborn, in Gemäßheit der erhaltenen

Aufträge von Seiten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland und Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden, heute der Senat der Stadt Bremen wieder in seine vorigen Verhältnisse eingesetzt worden, es aber unthunlich ist, die alte, oder eine, an deren Stelle eintretende neue Gerichtsverfassung, sofort eintreten zu lassen, so müssen vorab die bisherigen Gerichte in Thätigkeit bleiben. Es werden daher das Civilgericht, das Handlungsgericht und die Friedensgerichte in der Stadt wie auf dem Lande, nebst dem dazu gehörenden Personal, provisorisch bestätigt, jedoch werden die Decrete im Namen des Senats ausgesprochen.

Bremen, den 6. November 1813.

Der Senat der freyen Hansestadt
Bremen.

Der Präsident C. H. Heineken.

3. Verordnung, die provisorische Bestätigung der Maires im Gebiet als Gemeindevorsteher betreffend.

Nachdem der Senat der freyen Hansestadt Bremen in seiner alten Verfassung wieder hergestellt worden; so verordnet Derselbe hiedurch: daß bis auf weitere Verfügung die bisherigen Maires auf dem zu dem Gebiete der Stadt gehörenden Dörfern, unter den Namen von: Gemeinde-Vorstehern, in ihrem bisherigen Amte, im Namen und Auftrage des Senats fortfahren sollen; und giebt diesen Gemeinde-Vorstehern daher hiedurch auf: vorzüglich alles, was zu dem Fuhrwesen, zu den Einquartierungen und den dafür herbeyzu-

schaf-

schaffenden Bedürfnissen und zu den Geschäften des Civils
 Etats gehört, nach wie vor zu besorgen, und in den Angele-
 genheiten ihres Amtes an die aus dem Senat niedergesetzte
 Regierungs-Commission, unter der Adresse des Herrn Se-
 nators Gondela Bericht zu erstatten, und bey demselben sich
 Rath's zu erholen. Der Senat weiset zugleich alle Untertha-
 nen des Gebiets der Stadt hiedurch an, den Gemeinde-Vor-
 stehern, bis auf weitere Verfügung, in ihrem bisherigen Am-
 te gehörige Folge zu leisten, und ist diese Verordnung auf
 die gewöhnliche Weise durch Anschlag zu publiciren.

Gegeben Bremen, am 6. November 1813.

In Auftrag des Senats,
 Gondela.

4. Anzeige, daß die Führung der Civilstands-
 register fordaure.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die
 Register des Civilstands, oder die Verzeichnisse der Gebornen,
 Verheyratheten und Verstorbenen, vorläufig nach der bisher-
 igen Einrichtung und an dem nämlichen Orte fortgeführt wer-
 den, und daß die Verpflichtung, die dahin gehörigen Anzeigen
 zu machen, fortdauert.

Bremen, den 6. November 1813.

Bürgermeister und Rath,
 C. A. Heineken, Präsident.

5. Bekanntmachung, die Einforderung der bis zum 31. October
fällig gewesenen Steuer = Rückstände betreffend.

Die zur Repräsentation von Rath und Bürgerschaft niedere-
gesetzte Deputation hat beschlossen, daß sämtliche bis
zum 31. October fällig gewesenen Rückstände der
bisher auferlegt gewesenen Steuern eingefordert
werden sollen.

Da diese Steuern von dem bey weitem größten Theil
unserer Mitbürger entrichtet sind, und von den in Rückstand
gebliebenen die meisten alles, viele etwas bezahlen können; da
diese Steuern lediglich zum Besten unserer Stadt verwandt
werden, für welche, um eine glückliche Zukunft zu sichern,
bedeutende Opfer schnell gebracht werden müssen, so erwartet
der Senat von seinen werthen Mitbürgern, daß sie diese Lei-
stungen, welche von nun an eine Schuld an das Vater-
land ausmachen, sobald als möglich entrichten.

Die Hebung geschieht von den nämlichen Einnehmern
wie vorher.

Bremen, den 7. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

6. Bekanntmachung, die Einforderung der bis zum 31. October
fällig gewesenen Steuer = Rückstände des Gebiets betreffend.

Die Rückstände sämtlicher Steuern, ohne Ausnahme, wel-
che bis zum 31. October d. J. fällig gewesen sind, sollen so-
fort zum Besten der Stadt erhoben werden.

Es werden daher alle Einwohner des Gebiets der freien Hansestadt Bremen hiemit aufgefordert und ernstlich ermahnt, angesäumt diese Rückstände bey den Herren Percepteurs und den Herren Gemeindevorstehern abzutragen.

Bremen, den 7. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela,

7. Bekanntmachung der Fortdauer der bisherigen Detroi-Abgabe bis zum 15. November unter der Benennung der Consumtions-Abgabe.

Vermöge Beschlusses der Rath und Bürgerschaft repräsentirenden Deputation vom 7. November 1813, soll die Erhebung der unter dem Namen des Detrois bestandenen Consumtion-Abgabe bis zum 15. November d. J. nach dem bisherigen Fuße noch erhoben werden. Zugleich haben die Brauer und Branntweinbrenner genau und gewissenhaft aufzugeben, was sie seit dem 1. October verfertigt haben.

Der Senat benachrichtigt seine Mitbürger hievon und fordert sie auf, diese Verpflichtung mit der alten Treue und Gewissenhaftigkeit zu befolgen.

Bremen, den 8. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

8. Aufruf des Senats an die waffenfähigen Bürger.

Wenn die großen Ereignisse, welche die Wiederherstellung der Freyheit dieser Stadt glücklich herbeigeführt haben, zunächst in der Brust eines jeden Bürgers das Gefühl des größten Dankes für die Vorsehung und unsre Beschützer beleben müssen; so wird sogleich auch ein Jeder von dem Gefühle durchdrungen seyn: zu sichern diese Freyheit, sich ihrer werth zu machen, durch die Anstrengung der eignen Kraft, durch die Vereinigung der Mittel, welche Jedem verliehen sind, mit denen, welche zu unserer Rettung und zu unserm Schutz die hohen Verbündeten darbieten.

Schon haben viele unserer Mitbürger herrliche Beweise gegeben, daß der Geist sie belebt, der die Kraft und jede edle Anstrengung in ihnen aufruft; glückliche Familienväter entreißen sich der häuslichen Ruhe, wohlhabende Bürger verlassen ihr Besitztum, um Alles, ja ihr Leben in dem gemeinschaftlichen Kampf für Freyheit zu wagen; weil sie fühlen, daß die Ruhe in ihren Familien, in ihrem Gewerbe, nur scheinbar ist, so lange nicht ein sicherer Zustand der Unabhängigkeit erkämpft worden, so lange es einem Haufen einer Nation, deren Regierung Bürgerglück und Bürgertugend fremd sind, frey stehen kann, in dem Besiz unsrer heiligsten Güter uns zu stören!

Zu folgen diesem Beyspiel, die Kräfte des Vermögens, welche Jedem verliehen sind, anzuwenden, um mit zu kämpfen und kräftig zu wirken für die heilige Sache, dazu fordert der Senat hiedurch seine Mitbürger auf.

Se. Excellenz der Herr General Baron von Tettenborn

9. Erneuerung desselben für das Gebiet.

Glücklich ist die Stadt Bremen und ihr Gebiet befreuet von dem Druck, worunter sie so lange geseufzt; den hohen verbündeten Mächten verdanken wir diese Wohlthat!

Aber ehe wir derselben in Ruhe genießen können, bedarf es noch großer Anstrengungen, und unsre Ehre eben so sehr als unser eigener Vortheil, gebieten uns, mit allen Kräften dazu mitzuwirken, daß die Ruhe von Deutschland, und dadurch auch unsre alte glücklich wieder hergestellte Verfassung, gesichert werden möge. So lange wir Gefahr laufen, daß ein Haufen Feinde uns in unserm Eigenthum und unserm Glück noch kränken könne, können wir der Freyheit nicht sicher uns erfreuen. Deshalb müssen wir selbst dafür mitkämpfen!

Viele der edlen Bürger von Bremen haben sich schon den Fahnen der hanseatischen Legion zugesellt, welche ihre Erziehung Sr. Excellenz dem Herrn General Freyherrn von Tettenborn verdankt; glückliche Familien-Väter entreißen sich der häuslichen Ruhe, um für die Freyheit zu kämpfen!

Der Senat fordert die Einwohner des Stadtgebietes auf, diesen Beyspielen zu folgen, und Jeden, die Kräfte, welche ihm verliehen sind, anzuwenden, um mit zu kämpfen und kräftig zu wirken für die heilige Sache!

Der Herr General Freyherr von Tettenborn haben den Herrn von Ecking, und den Herrn von Weddig, authorisirt, den Ersten, ein Cavallerie-Corps, und den Letztern, ein Infanterie-Corps, zu bilden, und solches der hanseatischen Legion zuzuführen. Unter der Leitung dieser erfahrenen Officiere wird die Bildung dieser Corps wirksam erfolgen können,

wenn

wenn auch die Bewohner des Gebietes die Bemühungen derselben unterstützen.

Beide haben bereits bekannt gemacht, wo bey ihnen die Männer, welche sich der Vertheidigung des Vaterlandes weihen, sich zu melden haben. Beyträge aber an Gelde und Sachen, starken wollenen Socken, starken Hemden, und schwarzen cattunenenen Halstüchern, werden auf den obern Zimmern der Börse von der, von der Commission des Senats und der Bürgerschaft dazu angeordneten Deputation, täglich von 12 bis 2 Uhr, in Empfang genommen werden.

Bremen, den 10. November 1813.

Im Namen des Senats,
Gondela,

10. Anzeige das Ausquartieren betreffend;

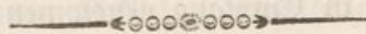
Die mit der Bequartierung der Truppen beauftragte Deputation eilt, ihren geschätzten Mitbürgern, welche bisher durch das Ausquartierungs-Büreau die Ausquartierung für ihre Häuser besorgen ließen, bekannt zu machen, daß bey den hier zu erwartenden starken Truppenmärschen jeder Einwohner sich bereit halten müsse, die bey ihm einzulegenden Militairs selbst aufzunehmen, indem auf die frühern, wegen der Ausquartierung mit dem gedachten Büreau getroffenen Uebereinkünfte, in sich täglich ereignenden dringenden Fällen, keine Rücksicht genommen werden kann.

Sie glaubt zugleich keine Fehlbite zu thun, wenn sie alle, welche bisher mehr aus andern Rücksichten, als aus
wirk-

wirklichem Mangel an Raum, das Militair ausquartierten, dringend ersucht, baldmöglichst ihre Namen aus der Liste der Ausquartierenden streichen zu lassen, indem nur, wenn jeder Bürger das auf ihn anzuweisende Militair selbst aufnimmt, etwanigen Irrungen vorgebaut, und dem Mißvergnügen des Militairs über unangemessene Quartiere abgeholfen werden kann.

Bremen, den 12. November 1813.

Die Bequartierungs-Deputation,



II. Verordnung, die Wiederherstellung der Consumtions-
Abgabe betreffend.

Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanz-Geschäfte der Stadt und des Gebiets aus dem Senat niedergesezte Commission hat mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern, in Betreff der unter dem Namen des Stadt-Dectroy bisher bestandenen Consumtions-Abgabe, zu folgenden Beschlüssen sich vereinbaret:

- 1) Diese Consumtions-Abgabe wird in Gemäßheit des vor neuem revidirten und zugleich mit dieser Verordnung publicirten Tarifs, vom 15ten d. M. an, vorläufig bis zum Ende des Jahres, an allen bisherigen Posten und in dem Haupt-Erhebungs-Büreau (welches letztere in die Kriegskammer auf dem Rathhause verlegt ist) im Ganzen auf dem bisherigen Fuße erhoben.
- 2) Das vormalige Mahlgeld für die Bürger, so wie das Braugeld für die Brauer, ist für den gedachten Zeitraum

wie-

wieder eingeführt, und hat ein jeder wegen dieser beyden Abgaben an das Haupt-Erhebungs-Büreau, welches, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage jeden Tag Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr offen ist, sich zu wenden. Ein jeder Müller ist eidlich verpflichtet, nicht eher zu mahlen, als bis ihm die Quitung über die wirklich geschehene Bezahlung eingeliefert worden.

3) Die Weinhändler, Brauer, Branntweinbrenner und Essigfabrikanten werden noch einmal dringend aufgefordert: die an das bisherige Dctroi-Büreau noch schuldigen Aufgaben wegen der zur Consumtion verkauften Getränke und die Bezahlung der schuldigen Reste, worüber sie bereits Rechnung empfangen, ungesäumt zu verfügen, indem damit nicht länger nachgesehen werden kann, und alles, was im Laufe dieser Woche nicht eingeht, ohne weiteres gerichtlich beygetrieben werden wird.

4) Alle und jede, welche irgend einen Vorrath von Wein, Branntwein, Rum oder Arrack haben oder künftig erhalten, werden an das vorerwähnte Haupt-Büreau verwiesen, um daselbst an jedem letzten Tage des Monats eine auf ihren vormals geleisteten Bürgereid und resp. annoch zu übernehmende eidliche Verpflichtung, von allen Quantitäten der genannten Getränke, welche zum Consumo sowohl in der Stadt und den Vorstädten als in dem hiesigen Gebiet verkauft sind, oder welche sie selbst consumirt haben, eine gewissenhafte Aufgabe zu machen, und zugleich die Abgabe davon zu entrichten. — Formulare zu diesen Erklärungen sind am Haupt-Büreau zu erhalten.

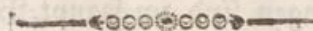
5) Es bleibt bey der bisherigen Einrichtung, daß alles Vieh, welches zum Nutzen oder auf Fütterung in der Stadt und den Vorstädten gehalten wird, im Haupt-Büreau ins Register getragen und einem jeden Eigenthümer ein Circulationschein darüber gegeben wird, nicht weniger daß in dem Falle, wo ein Stück Vieh geschlachtet wird oder stirbt, davon sogleich im Haupt-Büreau die Anzeige zu machen und im erstern Falle die Consumtions-Abgabe sofort zu erlegen ist, indem nach wie vor kein Schlächter schlachten darf, bevor er nicht die Quittung über die bezahlte Abgabe erhalten.

6) Schließlich dient zur Nachricht, daß an allen Erhebungs-Büreaux nur ganze und halbe Pistolen, Bremer Groten und Holländische Gulden, letztere vor der Hand zu 36 Groten angenommen werden.

Indem der Senat die hiesigen Bürger und Einwohner hievon benachrichtigt und sie zur gewissenhaften Befolgung dieser Verordnung auffodert, hegt er zu ihnen das Vertrauen, daß sie mit der Treue, welche von jeher Bremens Bürger bey Entrichtung der öffentlichen Abgaben auszeichnete, auch diese Abgabe entrichten werden. Indesß kann er nicht umhin, alles Ernstes zu warnen, daß niemand versuche, dieselbe auf irgend eine Weise zu umgehen oder einen solchen Versuch befördere, da ein jedes unerlaubte Benehmen unausbleiblich schwer geahndet werden wird.

Publicirt Bremen, den 13. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela,



T a r i f

für die Consumtions-Abgaben der freyen Hansestadt Bremen,

Allgemeine Benennungen.	Der Consumtion unterworfenen Gegenstände.	Maas und Gewicht.	Taxe.			Bemerkungen.	
			Nt.	Gr.	Schw.		
Eswaaren	Döfen	Das Stück.	4	—	—	Frisch geschlachtetes Fleisch darf nicht eingeführt werden. Döfen, Kühe, Schweine, Kälber, Schaaf, Hammel und Lämmer, welche hier theils zu Fütterung, theils zum Nutzen gehalten werden, müssen nach wie vor im Haupt-Büreau in's Register getragen werden, und falls etwas davon geschlachtet wird, muß sofort die Consumtion davon entrichtet werden. Wenn bey dem Einkommen das angegebene Gewicht bezweifelt wird, müssen diese Gegenstände auf Kosten des Eigenthümers sofort an die Stadtwage geliefert und darselbst gemogen werden, jedoch wird der ohngefähre Verlauf immer so gleich am Eingangsbüreau deponirt. Die Butter wird Brutto gewogen und findet dabey folgende Thara-Vergrößerung statt: 25 pCt. für die Käfen, 15 — für die viertel Tonne, 20 — die achtel Tonne.	
	Kühe	—	3	—	—		
	Kälber	—	—	54	—		
	Schaaf, Hammel und Lämmer . .	—	—	24	—		
	Schweine	—	—	1	36		
	Gesalzenes, geräuchertes Fleisch und Schinken	Das Pfund.	—	1	—		
	Hüner, Küken, Tauben, Enten . .	Das Stück.	—	1	—		
	Capannen, Puter, Gänse, Hasen .	—	—	3	—		
	Nehe, wilde Schweine und Fische .	—	—	1	36		
	Butter, von außen	Das Pfund.	—	—	2½		
	Käse, von außen	—	—	—	1		
	Weizenmehl, von außen	Die 100 Pfund.	—	18	—		
	Rothenmehl, —	—	—	10	—		
	Gerstenmehl, —	—	—	6	—		
	Buchweizenmehl, —	—	—	12	—		
Scheldegerste, Graupen, Gröhe . .	—	—	—	36			
Ausfern	Die 100 Stück.	—	18	—			
An Mahlgeld:							
Feuerung	Weizen, für die Bürger	Die Last.	8	64	—	Kleinere Quantitäten nach Verhältnis. Die Branntweinbrenner dürfen keine reine Gerste mahlen lassen. Es darf kein Müller irgend eine Quantität Korn mahlen, bevor ihm nicht durch eingetretene Zulassung die zu entrichtende Consumtions-Abgabe erwiesen ist.	
	Rothen — — —	Der Scheffel.	—	16	—		
	Weizen, für die Branntweinbrenner .	Die Last.	4	32	—		
	Rothen — — —	Der Scheffel.	—	8	—		
	Mengkorn, als Gerste und Bohnen zum Füttern	Die Last.	17	56	—		
	Malz, für die Bierbrauer	Die Last.	14	32	—		
	Fourage	Torf	Der Scheffel.	—	2		—
			Das Brau von 45 Scheffel.	15	—		—
			Der Hund.	1	—		—
			Ein 2spänniger Wagen.	—	18		—
Ein 3- und 4spänn. Wagen.			—	30	—		
Brennholz		Ein Bund.	—	—	2½		
		Ein Reep.	1	—	—		
		Ein Fahm.	—	36	—		
		20 Stück Stiege- oder Zählholz	—	2	—		
		Ein 2spänniger Wagen.	—	12	—		
Holzkohlen	Ein 3- und 4spänn. Wagen.	—	24	—			
	Ein Fuder.	—	18	—			
	Eine Tonne.	—	3	—			
	Die Tonne.	—	9	—			
	Ein 2spänniger Wagen.	—	6	—			
Bau-Materialien . .	Ein 3 und 4spänn. Wagen.	—	12	—			
	Mauersteine	Die 1000 Stück.	—	36			
	Pfannen und Schindeln	—	—	54			
	Schiefersteine	Das Stück.	—	1			
	Graustein und Astract	Der Cubicfuß.	—	1			
Getränke	Bier, von außen	Die Tonne oder Dhm.	2	36	Kleinere Quantitäten nach Verhältnis. Ein Ordstock wird zu 30 Viertel, ½ Ordstock zu 15 Viertel, 1 Dhm zu 20 Viertel, ½ Dhm zu 10 Viertel, 1 Anker zu 5 Viertel, ½ Anker zu 2½ Viertel, ¼ Anker zu 1¼ Viertel gerechnet. Ein jeder, welcher mit Wein und Branntwein etc. handelt, ist verpflichtet, am letzten Tage eines Monats am Haupt-Büreau jede zur Consumtion verkaufte oder selbst verbrauchte Quantität anzugeben und davon die Abgabe sofort zu entrichten. Hierunter ist jeder begriffen, welcher zum eigenen Consumo diese Artikel aus der Fremde erhält. Bey entstehendem Zweifel oder Verdacht, in Hinsicht der Richtigkeit der Angabe, setzt sich der Angeber einer genaueren Untersuchung aus.		
	Essig, aller Art, von außen . . .	Das Ordstock.	—	36			
	Wein, welcher hier consumirt wird .	—	6	—			
	Branntwein — — —	—	9	—			
	Rum — — —	—	12	—			
	Krrac.	—	12	—			
	Kronbranntwein, von außen . . .	—	6	—			

12. Anzeige, die Verwaltungscommission der milden Stiftungen betreffend.

Das Publicum wird hiedurch benachrichtigt, daß die Commission der Hospicien von jetzt an unter der Benennung Verwaltungs-Commission der milden Stiftungen dieser Stadt vorläufig ihre Geschäfte durch die bisherigen Mitglieder derselben fortsetzen wird, und daß die zu leistenden Zahlungen an den Herrn Einnehmer der genannten Commission nach wie vor entrichtet werden müssen.

Bremen, den 13. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

◀○○○○○○○○▶

13. Bekanntmachung der Fortdauer der bisherigen directen Steuern und der Militair-Verpflegungssteuer bis zum 31. December.

Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanzgeschäfte der Stadt und des Gebiets aus dem Senate niedergesetzte Commission hat mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern zu folgenden Beschlüssen sich vereinbaret:

- 1) Sämmtliche bisherige directe Steuern, als: Grundsteuer, Personal- und Mobiliarsteuer, Fenster- und Thürentaxe und Patentsteuer dauern bis zum 31. December d. J., jedoch nicht länger, für die Stadt und das Gebiet auf dem nämlichen Fuße fort und sind von denselben Personen, welche bisher mit deren Erhebung beauftragt waren, zu erheben,

2) Mit der Erhebung der unter dem Namen der Militair = Verpflegungssteuer bereits einmal von der vor=maligen Mairie erhobenen Steuer wird vor der Hand fortgefahen, so daß nach der von neuem sorgfältigst revidirten Liste für jetzt eine dreyfache Quote in drey Terminen von acht zu acht Tagen bezahlt wird.

Die ansehnlichen Vorschüsse, welche wegen der Militair = Verpflegung und anderer dringenden Bedürfnisse in der letzten Zeit annoch zu berichtigen sind, der gänzlich erschöpfte Zustand der Stadtcasse, so wie die täglich fortlaufenden dringenden bedeutenden Ausgaben erheischen diese Maaßregeln gebietriß und gestatten keinen Aufschub, daher denn auch ein jeder, dessen Vermögensumstände es irgend erlauben, angelegentlichst ersucht wird, die erwähnte dreyfache Quote wo möglich auf einmal sofort zu berichtigen.

Wenn gleich die Opfer, welche jetzt gebracht werden müssen, bey dem so sehr gesunkenen Wohlstande Bremens und der seit Jahren schon fortwährenden Stockung alles Verkehrs für manchen gewiß drückend sind, so erwartet doch der Senat von seinen werthen Mitbürgern, daß ein jeder gern und willig in die Nothwendigkeit sich fügen und unter den gegenwärtigen Umständen nach allen seinen Kräften zu demjenigen mitwirken werde, was dazu beyträgt, eine bessere und glücklichere Zukunft herbeyzuführen und zu sichern.

Publicirt Bremen, den 15. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

14. Erneuerte Aufforderung zur ungesäumten Berichtigung sämtlicher bis zum 31. October fällig gewesenen Rückstände der bisherigen Steuern aller Art.

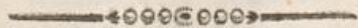
Der Senat sieht sich veranlaßt, die am 7. d. M. erlassene Aufforderung zur ungesäumten Berichtigung sämtlicher bis zum 31. October fällig gewesenen Rückstände der bisher auferlegt gewesenen Steuern aller Art, nochmals mit allem Ernste zu wiederholen.

Die Nothwendigkeit dieser Maafregel muß einem jeden einleuchten, und wird daher bey den gegenwärtigen dringenden Geldbedürfnissen der prompte Abtrag dieser Rückstände noch heute oder morgen mit Zuversicht um so mehr erwartet, da die eingehenden Gelder lediglich zum Besten unserer Stadt verwandt werden.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse, wird noch bemerkt gemacht, daß unter den erwähnten Rückständen auch die der von der vormaligen Mairie ausgeschriebenen Abgaben sich befinden, namentlich die im Monat April, May, Juny und July gehobenen Quoten, die 20 Procent der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, die Ergänzungsquote, die Beyträge zur Anschaffung der Pferde, die Tafelgelder für die Monate July, August und September und die Militair-Verpflegungssteuer.

Bremen, den 15. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



15. Bekanntmachung der Errichtung eines Contingents
der Stadt zu der Hanseatischen Legion.

Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanz-Geschäfte der Stadt und ihres Gebietes niedergesezte Commission des Senats hat mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschuß der letztern beschlossen:

„Es soll, sobald als es irgend thunlich seyn wird, von
„Seiten der Stadt ein Contingent an Infanterie und
„Cavallerie zu der Hanseatischen Legion gestellt, und so
„ausgerüstet und besoldet werden, wie solches bey den
„übrigen Hanseatischen Truppen geschehen ist, und noch
„gehalten wird.“

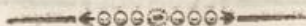
Die Commission des Senats und der Bürgerschaft freuet sich des Eifers, mit welchem viele Jünglinge und Männer den Hanseatischen Fahnen schon zueilen, um den Ruhm des Kampfes für Freyheit mit ihren Hanseatischen Mitbürgern zu theilen.

Die bisher Zurückgebliebenen werden hiemit nochmals ernstlich ermahnt und aufgefodert, dem Ruf der Ehre zu folgen, das Vaterland zu vertheidigen, und zu kämpfen für seine Rettung!

Die Vaterstadt wird treue Sorge dem ruhmvoll verwundenen, und Hülfe und Auszeichnung dem ruhmvoll zurückkehrenden Krieger gewähren!

Bremen, den 15. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela,



16. Aufforderung zu freywilligen Beyträgen zur Verbesserung der
Pfleger der verwundeten und kranken Krieger.

Jeder fühlende Mensch, wird es gewiß für seine heiligste Pflicht halten, den für seine Freyheit kämpfenden Mitbürgern und Bundesverwandten, bey Krankheiten und Verwundungen, die nöthige Hülfe zu leisten.

Obgleich das hiesige Hospital jeder Zeit zur Zufriedenheit aller Behörden gewesen ist, so läßt sich doch nicht läugnen, daß besonders für den jungen, von ungewohnten Strapazen erschöpften Krieger, noch manche größere Bequemlichkeit und Pflege zu wünschen übrig wäre.

Bremens Bewohner werden daher dringendst aufgefordert, durch einen freywilligen monatlichen Beytrag, den in dem hiesigen Militair-Hospitale schon jetzt und künftig befindlichen Soldaten, diejenige Verpflegung zu verschaffen, welche ihnen ohne diese Unterstützung nicht gereicht werden kann. Auch der kleinste Beytrag wird mit dem größten Dank angenommen werden. Wer einen kranken Officier in seiner Wohnung aufnimmt, wozu sich bereits mehrere angesehenere Familien entschlossen, und hoffentlich noch entschliessen werden, bezahlt diesen Beytrag nicht, und erhält außerdem die zur Heilung und Verpflegung nothwendige Arznei und Leinwand.

Es bedarf übrigens wohl nicht die Bemerkung, daß diese Unterstützung nicht länger statt findet, als die Zeitumstände es erfordern, vorläufig aber auf sechs Monate festgesetzt wird.

17. Vorschrift, bey den Nachfragen wegen der Einquartierung, die genaueste und wahrhafteste Auskunft zu ertheilen.

Nachdem von Seiten der Einquartierungs-Deputation dem Senate wiederholt die Anzeige gemacht, daß bey den Nachfragen der Einquartierung mehrere Einwohner dieser Stadt sich erlauben, unrichtige Antworten zu geben, und dadurch die Einquartierungslast ihrer Mitbürger vermehren; so wird es hie mit jedem Hausbewohner zur ernstern Pflicht gemacht, bey jeder vorzunehmenden Nachfrage, wegen Einquartierung, die genaueste und wahrhafteste Auskunft zu ertheilen und sich nicht durch falsche Anzeigen strengen Ahndungen auszusetzen.

Bremen, den 20. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

18. Provisorisches Wachtreglement.

Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanzgeschäfte der Stadt und ihres Gebiets niedergesetzte Commission des Senats, veranlaßt durch vielfache Beschwerden, findet sich bewogen, folgendes Regulativ in Hinsicht der Bürger-Wachten zu erlassen:

1) Jeder hiesige Bürger und Einwohner, d. h. jeder, der gegenwärtig seine Wohnung hieselbst hat, vom vollendeten 21sten Jahre bis zum 60sten Jahre, ist zum persönlichen Wachtdienst verpflichtet. — (Stellvertretung findet in der Regel nicht statt; doch kann dieselbe Ausnahmsweise in drin-

gen-

genden Fällen von dem Lieutenant mit Zustimmung der übrigen im Dienste befindlichen Officiere, zugelassen werden.)

2) Von dem Wachdienste sind befreuet:

- a) Die Mitglieder des Senats.
- b) Die Mitglieder der auf dem letzten Convente ernannten bürgerlichen Deputation.
- c) Die Prediger und Candidaten; die öffentlichen Schullehrer und deren Gehülfen, welche vom Staate besoldet werden, oder angestellt worden.
- d) Die Aerzte und Wundärzte.
- e) Die Mitglieder der provisorisch bestätigten Tribunale.
- f) Diejenigen Officianten, deren Dienstverhältnisse mit dem Wachdienste unverträglich sind, als:
 - Die Einnehmer der öffentlichen Gelder,
 - Die Polizey-Beamten,
 - Die Consumtions-Officianten,
 - Die Nachtwächter und Laternenwärter,
 - Die Aufseher und Aufwärter in den milden Stiftungen, den Hospitalern u. s. w.
- g) Diejenigen, welche von der Regierungs-Commission, aus besonderen Gründen, temporär befreuet werden.
- h) Die Kranken, wenn sie durch ärztliche Atteste ihre Krankheit bescheinigen.
- i) Diejenigen, welche wegen Leibesgebrechen zum Dienste untauglich sind.

3) Da die Größe der Compagnien so sehr verschieden ist, daß manche stark genug sind alle Posten zu besetzen, wenn

auch nur die Hälfte derselben aufzieht; so wird, um dem hieraus entstehenden Mißverhältnisse möglichst abzuhelfen, bestimmt:

- a) Die Lieutenants sind beauftragt, die Zahl der dienstfähigen Mannschaft ihrer Compagnien genau aufzugeben.
- b) Diejenigen Compagnien, welche nach dieser Aufgabe so stark befunden werden, daß mit der Hälfte der dienstfähigen Mannschaft alle Posten besetzt werden können, theilen sich und beziehen zweymal nach einander die Wache, während die kleineren Compagnien nur einmal aufziehen.
- c) Damit die Officiers der größeren Compagnien durch diese Einrichtung nicht beschwert werden, ist ihnen verstattet, aus ihren Compagnien stellvertretende Officiere zu erwählen, welche, so lange diese Einrichtung dauert, mit den wirklichen Officieren den Dienst versehen.
- d) Eine gleiche Stellvertretung findet Statt, wenn Officiere aus einem der angeführten Gründe vom Wachtdienst befreyet sind.

4) Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste wird verordnet:

- a) Wer nicht zur rechten Zeit auf die Wache kömmt, oder sie ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten verläßt, wird durch einen Unterofficier und zwey Mann geholt, und muß die doppelte Zeit auf Schildwache stehen.
- b) Wer sich im Dienste gegen seine Vorgesetzten un-

gebührllich beträgt, sich ihren Befehlen widersetzt, oder Zank und Streit anfängt, wird mit Gefängniß auf dem Schuldthurm, auf einen oder mehrere Tage bestraft.

- c) Diese letztern Strafen werden von einem Wachtgerichte ausgesprochen, welches die bisher theils als Wacht Herren, theils als Neustadts- und Vorstadts-herren, mit solchem Geschäfte beauftragte Mitglieder des Senats,

Herr Senator Dr. Deneken,

— — — — — Schildemeister,

— — — — — Dr. Mog,

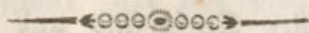
— — — — — Droste,

so oft es die Umstände erfordern, zu halten, provisorisch übernommen haben. Diese Herren werden auch im Allgemeinen die Ober-Aufsicht über die Bürgerwachen führen.

Die Commission, welche durch dieses Regulativ den häufigen an sie erlassenen Beschwerden abgeholfen zu haben hofft, erwartet von ihren Mitbürgern, daß sie sich ferner durch ein ordnungsmäßiges Betragen auszeichnen, und so zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nach ihren Kräften möglichst beytragen werden.

Publicirt Bremen, am 22. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



19. Aufforderung an die Seefahrer sich bey dem Wasser-
schout einzeichnen zu lassen.

Da mit unserer glücklichen Befreyung nunmehr auch die Schiffahrt wieder eröffnet wird, so werden die Seefahrenden ohne Unterschied aufgefordert, ihre Namen unverzüglich bey dem Wasserchout, Herrn Johann Heinrich Schriever in der großen Hundestraße No. 12, einzeichnen zu lassen. Es kann sodann jede Schiffsequipage, auf die erforderliche Weise, vor Ertheilung der Seepässe gemustert werden. Die Einzeichnung der Namen wird für diesmal unentgeltlich geschehen.

Bremen, den 22. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



20. Bekanntmachung, die Fortdauer der früheren
Polizeyverordnungen betreffend.

Da manche hiesige Bürger und Einwohner den Glauben zu haben scheinen, daß mit der Wiederherstellung unserer Verfassung, die bisher gültigen Polizeyverordnungen und Reglements außer Kraft gesetzt seyen; so wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Daß alle früheren Polizeyverordnungen und Reglements in voller Kraft sind und bleiben, in so fern sie nicht ausdrücklich durch spätere öffentlich bekannt

gemachte Verordnungen abgeschafft und aufgehoben sind oder werden.

Namentlich sind und bleiben in voller Kraft:

Das Reglement wegen der Nachtwächter und Nachtwachen, vom 31. October 1812.

Das Reglement wegen der Straßen-Reinigung, vom 7. August 1809.

Das Reglement wegen der Erleuchtung der Gassen.

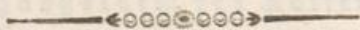
Das Reglement wegen der Schornsteinfeger, vom 2. März 1811.

Verordnungen wegen der Wirthshäuser und Fremden.

Jeder, der diesen Polizeyverordnungen zuwider handelt, wird zur Verantwortung gezogen und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Bremen, den 22. November 1813.

Von Polizey wegen.



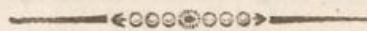
21. Anzeige, die vorläufige Fortdauer der Einrichtung der Beerdigungen, und der Verlängerung des Termins zur Umschreibung der Begräbnißplätze.

Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanz-Geschäfte der Stadt und des Gebiets aus dem Senate niedergesetzte Commission, hat mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschuss-

schusse der Iektorn zu dem Beschlusse sich vereinbart, daß die seit dem 1sten July d. J. eingeführte Einrichtung der Beerdigungen, so wie solche durch die Verordnung vom 19. Juny 1813, den derselben angehängten Tarif und die Polizey-Verordnung für die neuen Begräbnißplätze vom nämlichen Tage, näher bestimmt ist, vorläufig nach diesen Bestimmungen, und unter Bestätigung obiger Vorschriften fort dauern solle; daß es jedoch den Eigenthümern von Begräbnissen auf den alten Kirchhöfen und in den Kirchen, welche in dem vor der Verlegung der Begräbnißplätze angesetzten Termin die Umschreibung derselben gegen Stellen auf den neuen Plätzen zu bewirken unterlassen haben, noch verstattet sey, solche vor dem Ablaufe dieses Jahres, unter den am 11. Januar 1813 publicirten Bedingungen, gegen neue Stellen umschreiben zu lassen.

Publicirt Bremen, den 24. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



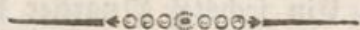
22. Erneuerung des Verbots, von Soldaten Militair-
Effecten oder Fourage anzukaufen.

Es werden hiedurch die früheren obrigkeitlichen Verordnungen von neuem in Erinnerung gebracht, nach welchen es einem jeden hiesigen Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets, bey schwerer Ahndung verboten ist, von den
hie-

Hieselbst und in der Gegend einquartierten Soldaten Gewehre, Montirungsstücke, Kleidung oder Effecten irgend einer Art, anzukaufen, insbesondere auch von der den Militairpersonen von Stadts wegen gelieferten, oder noch zu liefernden Fournage, sie bestehe in Hafer, Heu oder Stroh, durch Kauf, Tausch oder auf sonstige Art, direct oder indirect, irgend etwas an sich zu bringen, namentlich irgend einige Bons, durch Kauf oder auf sonstige Weise, zu erstehen, und es zu versuchen, vermittelst derselben aus dem zur Ablieferung der Fournage an das Militair bestehenden Magazin, Rationen an Hafer, Heu oder Stroh, zu erschleichen.

Bremen, den 24. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



23. Verpflegungstarif des Kaiserl. Russischen
Militairs.

Um den hiesigen Bürgern und Einwohnern einen Maassstab für dasjenige zu geben, was sie den bey ihnen einquartierten Truppen der hohen allirten Mächte zu liefern haben, so wie auch in der Absicht, die Militairpersonen mit demjenigen, was sie von ihren Wirthen fordern können, bekannt zu machen, bringt die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanz-Geschäfte der Stadt und des Gebiets aus dem Senate niedergesetzte Commission, nach deshalb getroffener Vereinbarung

zung mit dem Herrn Intendanten, Obristen von Giers, folgenden Tarif zur öffentlichen Kunde, bey welchem der frührhin von Sr. Durchlaucht dem Herrn Feldmarschall, Oberfeldherr aller im Felde stehenden Armeen und Ritter, Fürst Kutosof Smolenskoj, festgesetzte Tarif zum Grunde gelegt ist:

I. Die Herren Officiere werden sich mit denjenigen Speisen begnügen, welche der Wirth ihnen nach seinen Vermögens-Umständen geben kann.

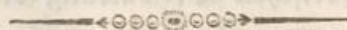
II. Die Unterofficiere und Soldaten erhalten täglich:

- a) Zwey Pfund Brod von Roggen und Weitzen.
- b) Ein Pfund Fleisch.
- c) Ein viertel Pfund trocknes Gemüse, oder ein halbes Pfund anderes Gemüse.
- d) Ein sechstel Quartier Branntwein.
- e) Ein Loth Salz.
- f) Eine Bouteille Bier.

In so fern zwischen den Bürgern und Soldaten Differenzen entstehen sollten, haben die ersteren an einen der zunächst einquartirten Herren Officiere sich zu wenden.

Bremen, den 26. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



24. Ankündigung der Subscriptionsammlung für das Armen-
Institut auf die ersten 6 Monate des Jahrs 1814.

Das Armen-Institut hat durch den rühmlichen Eifer der
Herren Diaconen seit dem Verluste unsrer nun Gottlob! wie-
der hergestellten Verfassung ununterbrochen fortgedauert.

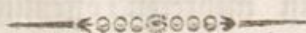
Sicher ist es der Wunsch aller Bürger von Bremen,
diese zur Ehre unsrer Vaterstadt gereichende Anstalt mit er-
neuter Kraft ihren wohlthätigen Zweck verfolgen zu sehen,
und, befreyt, von der eben so sittenverderblichen als lästigen
Betteley, ihre milden Gaben mit Treue und Sorgfalt ange-
wendet zu wissen.

Die Diaconie hat sich von neuem bereitwillig erklärt,
von ihren Mitbürgern die Erklärung, wie viel jeder in den
ersten sechs Monaten des nächsten Jahrs wöchentlich
zur Erhaltung des Armen-Instituts zu geben gedenkt, aufzu-
nehmen, und wird damit am Dienstag, den 30. Novem-
ber, in der Alt- und Neustadt und in den Vorstädten den
Anfang machen.

Von der Wohlthätigkeit der Bürger Bremens, welche
sich noch in den letzten Tagen von neuem so schön erprobt
hat, läßt sich mit Gewisheit erwarten, daß, da in den Zeiten
des allgemeinen Elends die Hand des Gebers nicht verschlos-
sen wurde, nun, da wir bessern Tagen entgegen sehen, die
Verwaltung werde in den Stand gesetzt werden, auf die Fort-
dauer dieser Anstalt antragen zu können.

Publicit Bremen, den 26 November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela,



25. Verbot an die Mäkler und Commissionaire, für Fremde Geschäfte abzuschließen und an die Fremden Handlung zu treiben.
-

Sämmtliche Mäkler und Commissionaire werden hiedurch alles Ernstes angewiesen, nur für hiesige Bürger, welche das Bürgerrecht mit Handlungs-Freyheit besitzen, und die bis zum Ende dieses Jahres mit einem Kaufmanns-Patente versehenen hiesigen Einwohner, Geschäfte abzuschließen.

Allen übrigen Personen, namentlich den Fremden, bleibt es schlechterdings verboten, hieselbst irgend einen Handel zu treiben, und werden die Contravenienten von der Behörde zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bremen, den 27. November 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

26. Aufruf des Senats an seine Mitbürger und die waffenfähige Jugend.
-

Noch fehlt zu dem Bataillon, welches die Stadt ausrüstet, um mit den verbündeten Armeen gegen den gemeinschaftlichen Feind zu kämpfen, eine bedeutende Zahl von Streitern.

Der Senat hat, in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft von Bremen, in mehreren öffentlichen Aufforderungen

den Wunsch und die Absicht zu erkennen gegeben, daß die kraftvolle und muthige Jugend dieser Stadt sich zu den Fahnen der Legion reihen möge, um im Namen ihrer Vaterstadt und für dieselbe zu streiten.

Es wird denen, welche patriotisch diesen Aufforderungen gefolgt sind, hiedurch öffentlich Dank gebracht.

Es wird den bisher Zurückgebliebenen aber angedeutet, daß Jeder, welcher durch keine besondere Verhältnisse abgehalten wird, dem Rufe der Ehre zu folgen, der Hoffnung entsagen muß, von dem Staate zu irgend einem Amte angestellt oder befördert zu werden.

Jedem dagegen, welcher ruhmwürdig sich dem in dieser Stadt errichteten Contingent von Truppen zugesellt, wird hiedurch die Versicherung ertheilt: daß bey seiner Zurückkunft, bey gleichen Fähigkeiten, mit übrigen Concurrenten, auf ihn vorzüglich zu passenden Anstellungen und Beförderungen, Rücksicht genommen werden soll.

Die Aeltern solcher Jünglinge und Männer, deren Muth und Patriotismus sie antreibt, für unsre Freyheit und Verfassung zu kämpfen, werden hiedurch ermahnt, den ruhmwürdigen Vorsätzen ihrer Söhne nicht zu widerstreben; sondern sie vielmehr zu ermuntern und zu bestärken in dem Gefühle und in den Handlungen für Freyheit und Recht.

Die Beyträge an Geld und Sachen zur Ausrüstung des hiesigen Contingents sind bisher von vielen Einwohnern reichlich eingegangen. Sehr viele und Wohlhabende stehen damit aber noch zurück. Da es verlautet, als herrsche im Publico die Meynung, daß die Kosten der Ausrüstungen durch gezwun-

zugleich die Quittung über die bezahlte Consumtionsabgabe das
bey erhalte, indem kein Müller ohne eine solche Quittung
Korn zum Mahlen annehmen darf.

Bremen, den 1. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

—◀○○○○○○▶—

28. Warnung gegen das Mißhandeln der eingebrachten
Kriegsgefangenen.

Es ist dem Senat äußerst unangenehm gewesen, die Anzeige
erhalten zu haben, daß verschiedene hiesige Einwohner sich es
beygehen lassen, um bey dem Einbringen von Gefangenen sich
zusammen zu rottiren, und diese wörtlich und sogar thätlich
zu mißhandeln.

Der Senat hofft, daß es genügen werde, alle, die es
angeht, darauf aufmerksam zu machen, daß Gefangene bey
allen gesitteten Nationen unter dem Schutze der Geseze ste-
hen, daß es im höchsten Grade unedel sey, um gegen wehr-
lose Menschen Beleidigungen sich zu erlauben, und daß selbst
jedes Nachgefühl, wegen früherer unter andern Verhältnissen
begangenen Handlungen solcher Gefangenen, unterdrückt wer-
den muß, um ähnliche, den guten Ruf der Bewohner dieses
Freystaats herabsetzende ärgerliche Ausstritte, nie wieder eintre-
ten zu sehen,

Wenn

Wenn aber demohngeachtet wider Verhoffen dergleichen sich aufs neue ereignen sollte, so hat für solchen Fall nicht nur die Polizey=Behörde die Anweisung erhalten, um den oder die Thäter, wes Standes sie auch seyn mögen, sofort gefänglich einziehen zu lassen, und auf das Strengste zu bestrafen, sondern es hat auch ein Jeder sich es selbst beyzumessen, wenn, wie davon eine unausbleibliche Folge seyn wird, das hiesige fremde Militair ebenmäßig es auf das empfindlichste ahndet.

Da ferner es mißfällig bemerkt ist, daß, vorzüglich die hiesige Jugend, fortwährend durch Schießen, Lärmen und sonstige Ungezogenheiten, die friedlichen Bürger beunruhigt, und Handlungen sich erlaubt, die mit den Grundsätzen, welche einem jeden polizirten Staat zur Grundlage dienen müssen, unvereinbarlich sind, so erwartet der Senat, daß alle hiesige Eltern ihre Kinder, Vormünder ihre Pflegbefohlene, Lehrer ihre Schüler, zur Zucht und Ordnung anhalten, und ihnen begreiflich machen werden, daß die gesetzliche Freyheit nie in Zügellosigkeit ausarten darf, zumal auch darauf, daß jenes überall hinführo nicht geschehe, das Polizey = Amt zu wachen und die Schuldigen zur Haft, Verantwortung und Strafe zu ziehen, die gemessene Instruction erhalten hat.

Publicirt Bremen, den 2. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

29. Verordnung, einige Abänderungen und Bestimmungen
der noch bestehenden Französischen Gesetze und
Formen betreffend.

Da, ohnerachtet der, Namens der hohen verbündeten Mächte verkündigten Wiederherstellung der alten Verfassung Bremens, es, wie bereits das Proclam vom 6ten November d. J. besagt, unthunlich ist, die alte, oder eine veränderte Gerichts-Verfassung sofort eintreten zu lassen, daher dann auch die bisherigen Gerichte einstweilen in Thätigkeit erhalten sind, und nach den Französischen Gesetzen und Formen richten, es aber dem allgemeinen Besten theils nothwendig, theils zuträglich erachtet ist, um ungesäumt einige Abänderungen und Bestimmungen zu treffen, so wird nach vorgängiger Berathung mit den desfalls zugezogenen Mitgliedern der wegen gewisser Gegenstände provisorisch angeordneten Repräsentanten der Bürgerschaft, hiemit vorläufig das folgende verordnet und zur allgemeinen Kunde gebracht:

I) Alle und jede Rechtsmittel, welche nach Französischen Gesetzen, theils wider Erkenntnisse des hiesigen Tribunals erster Instanz oder des Handlungs-Gerichts, theils in ältern Sachen an eine höhere Behörde zu bringen waren, oder bereits gebracht worden, können, sofern nicht vor dem 6ten November d. J. darin eine Entscheidung erfolgt ist, behuf der Justification per modum appellationis an eine künftig zu bestimmende Appellations-Instanz gebracht werden. Der drey-monatliche Termin der Interposition ist dabey beybehalten, jedoch ist in Hinsicht aller, vor dem 6ten November d. J. und

später bereits eingelegten und noch nicht beserten Rechtsmittel bestimmt, daß die Frist zur Rechtfertigung bis auf 14 Tage nach Anordnung der, seiner Zeit bekannt zu machenden Appellations-Instanz, für die Fälle hiemit erstreckt sey, daß jene Nothfrist der drey Monate früher ablaufen sollte.

2) Die Appellationen von Erkenntnissen des Friedensgerichts zu Begeack, sofern dessen Bezirk zur Stadt Bremen gehört, sind an das hiesige Tribunal erster Instanz zu bringen.

3) Das hiesige Tribunal erster Instanz wird ermächtigt und beauftragt, um alle in der hiesigen Stadt und deren Gebiet sich ereignete oder ereignende Criminal-Fälle, welche der Französischen Criminal-Proceß-Ordnung zufolge zur Competenz des Assisen- oder Special-Hofes gehört haben würden, zu instruiren und zu entscheiden, ohne an die Formen der letztern, in Hinsicht einer Anklage-Kammer und einer Zuziehung von Geschwornen gebunden zu seyn.

4) Denjenigen, welche sonst es vergönnt gewesen seyn würde, gegen Criminal-Erkenntnisse der Cassation mittelst gewisser Bestimmungen sich zu bedienen steht, wenn sie diese beachten, frey, statt jenes nun aufgehobenen Rechtsmittels, den Recurs an den sogenannten sitzenden Rath zu nehmen.

5) Die Berufungen in Correctionell-Sachen werden ebendamäßig an die beyden Rath-Quartiere, welche den sitzenden Rath bilden, gebracht.

6) Das

6) Das Kaiserliche Decret vom 9ten December 1811 betreffend die Aufhebung des Lehnwesens, die Abkäuflichkeit der Meyer-Gefälle u. s. w. wird, so wie die darauf gegründeten spätern Decrete in Betreff des Abkaufs der Zehnten, für hieselbst aufgehoben erklärt, die Wirkungen desselben, namentlich in Hinsicht der Allodification vernichtet, und das gutherrliche Recht hergestellt, jedoch mit den Bestimmungen, daß:

a) die im Gefolge des Decrets vom 9ten December 1811 auf Meyergüter gehörig constituirte Hypotheken, mit Vorbehalt der Präferenz der gutherrlichen Gefälle und der gutherrlichen Rechte in ihrem Wesen verbleiben und das Verhältniß des hypothecarischen Gläubigers zum Gutsherrn in Hinsicht des Vorzuges des letztern nach den Principien jenes Decrets beurtheilt werden soll, ohne daß es der, daselbst vorgeschriebenen Inscription abseiten des Gutsherrn bedarf;

b) in allen Fällen, wo das hiesige Tribunal erster Instanz bereits die Stattnehmigkeit des Abkaufs erkannt hat, und nur noch über die Liquidation Streit obwaltet, der Abkauf nach den, im erwähnten Decret entwickelten Grundsätzen geschehen kann.

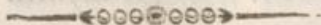
7) Der Beschluß vom 19ten Messidor des Jahres II, vermöge dessen bis zu wieder hergestelltem Frieden in den Gerichtshöfen keine Klagen, welche die Zahlung commercieller, gegen Engländer übernommenen Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, angenommen werden sollen, ist ebenmäßig als aufgehoben zu betrachten.

8) Die Wirksamkeit der Französischen, über das Enregistrement und den Stempel redenden Geseze, hat durch die, Französische Seite erfolgte Schließung der desfallsigen Bureau und Entfernung der dabey angestellt gewesenen Beamten, bereits von selbst aufgehört, wann gleich bey der erforderlichen Feststellung der künftigen gerichtlichen Verfassung es der Ueberlegung vorbehalten bleibt, ob und wiefern jene Einrichtung in modificirter Form zum allgemeinen Besten wieder herzustellen sey. Endlich

9) soll in Hinsicht aller derer, welche während des an noch fortdauernden Zeitraums der Gültigkeit der Französischen Geseze in eine eheliche Verbindung treten wollen, es, in so fern sie nicht andere Verträge in der gehörigen Form schließen, angenommen werden, daß sie in die alt Bremische statistische Gütergemeinschaft getreten sind.

Publicirt Bremen, den 2. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.



30. Mittel und Präservative gegen die Viehseuche.

1) Ist dem sämmtlichen gesunden Vieh viel Salz zu geben. Einem jeden ausgewachsenen Stücke kann täglich eine starke Handvoll gewöhnliches Küchensalz, mit dem Futter vermischt, zu fressen gegeben werden,

2) Ist

2) Ist das Vieh bey Annäherung der Seuche auf eine knappe Diät zu setzen, und nur mit solchem Futter zu unterhalten, das weich und leicht zu verdauen ist. Es ist daher dem Viehe wenigstens $\frac{1}{3}$ von dem gewöhnlichen Raufutter zu entziehen, und demselben vornemlich Hafer- und Erbsenstroh, und nur wenig, nicht fettes Heu, dahingegen allerley erfrischende Gartenfrüchte, als Aepfel, Wurzeln, Rüben, Kartoffeln, Kohl und dergleichen zu geben. Ins Saufwasser kann geschrotenes Malz, oder etwas Kockenmehl, oder Weizenkleie gerührt, auch zugleich darin eine gute Portion Leinöhlkuchen aufgelöst werden.

3) Bey großer Gefahr ist es von Nutzen, dem Viehe ein stark reizendes Eiterband vor die Brust zu ziehen, und solches so lange wie möglich in Eiterung zu erhalten. Will es nicht mehr ziehen, so kann es herausgenommen und in der Nähe ein neues durchgezogen werden.

4) Muß das Vieh reinlich gehalten, und täglich einmal mit Strohwischen, besonders längst dem Rückgrade, tüchtig gerieben werden.

5) Die Ställe müssen öfters ausgelüftet und mit dampfendem Essig ausgeräuchert werden.

Bremen, den 2. December 1813.

31. Verordnung, die Fuhranstellung der Einwohner der Stadt zum Park betreffend.

Da in dieser Zeit der kriegerischen Truppen-Bewegungen es unumgänglich nöthig ist, daß diejenigen Einwohner der Stadt, welche Pferde und Wagen halten, abwechselnd Fuhrn zu dem Park von Bremen stellen, so wird hiedurch jedem Eigenthümer von Zug-Pferden und Wagen aufs ernstlichste anbefohlen, solche auf jedesmaliges Erfordern der Einquartierungs- und Verpflegungs-Deputation zum Park zu stellen, widrigenfalls er durch Zwangsmittel dazu angehalten werden wird; indem die Bedürfnisse der Truppen in dieser Hinsicht keinen Aufschub leiden, und das nöthige Fuhrwesen durchaus nicht unterbrochen werden darf.

Bremen, den 3. December 1813.

Im Namen des Senats,
Gondela.

32. Verfügung, das Eintreten arbiträrer Strafen betreffend.

Da die bisherigen einstweilen in Thätigkeit erhaltenen Gerichte nach den französischen Gesetzen richten, und diese über die Fälle, da den seit dem 6ten November d. J. erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen zuwider gehandelt ist, keine Bestimmungen enthalten, arbiträre Strafen aber nur in gewissen

ten im Französischen Strafgesetzbuch speciell nahmhafft gemachten Fällen ausgesprochen werden können, so sind nach vorgängiger Berathung mit den desfalls zugezogenen Mitgliedern der in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Repräsentanten der letztern das Corrections- sowohl als das Municipal-Polizeygericht, ein jedes nach dem Umfange seiner Competenz, ermächtigt worden: in den angegebenen Contraventionsfällen, in so fern nicht etwa eine bestimmte Strafe festgesetzt ist, den Umständen nach Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, oder Geldbußen bis zu dem Belaufe von 25 Reichsthalern zu verhängen.

Publicirt Bremen, den 4. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

33. Verordnung, die Wiederherstellung der Accise-Convoye- und Tonnen- und Bakengeldsabgabe betreffend.

Der Senat hat mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch vertretenden Ausschuss der letztern beschlossen: daß die vormalige Accise-Convoye- und Tonnen- und Bakengeldsabgabe, jene erstere für ausgehende, die letzteren für ein- und ausgehende Waaren, nach einer revidirten provisorischen Rolle, welche auf der Accisekammer zur Einsicht niedergelegt ist, wiederum eintreten. Es wird demnach folgendes dieserhalb festgesetzt und verordnet:

I) Die

- 1) Die Erhebung der Accise u. s. w. nimmt mit Montag, den 6ten d. M., in der für jetzt auf die Cämmerey-Stuben am Rathhause verlegten Accisekammer ihren Anfang.
- 2) Gedachte Accisekammer ist vor der Hand täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr geöffnet.
- 3) Ein jeder, welcher Waaren versenden will, hat entweder selbst, oder durch einen mit einer schriftlichen, auf der Accisekammer zu verwahrenden, Vollmacht, versehenen Bevollmächtigten, eine gedruckte Declaration (welche auf der Accisekammer zu haben sind) genau und zwar an Eidesstatt auszufüllen, und diese an der Accisekammer einzureichen, damit hiernach der erforderliche Ausfuhrschein ausgefertigt werde.
- 4) Bey der Zahlung werden nur wichtiges Gold, Bremer Groten und Holländische Gulden, letztere zu 36 gr., angenommen, jedoch ist bey Zahlungen von 2 Rt. 36 gr., 5 Rt., 7 Rt. 36 gr. u. s. w. Gold zu entrichten. Die Zeit erlaubt indessen nicht, auf Gold oder Holländische Gulden herauszugeben, sondern hat ein jeder den Betrag der Accise u. s. w. ohne weiteres zu entrichten.
- 5) Die Ausfuhrscheine werden bey dem Ausgehen der Waare an den Thoren, oder, wenn sie zu Wasser ausgeführt werden, an der Wichelnsburg oder der Holzpforte, an die

die dazu provisorisch beauftragten Consumtions-Einnehmer abgegeben, welche eidlich verpflichtet sind, darauf zu achten, daß keine Waaren ohne Ausfuhrschein auspassiren, und daß die ausgeführten Güter mit den Ausfuhrscheinen genau übereinstimmen.

6) Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur hiesige Bürger, welche das Bürgerrecht mit Handlungsfreyheit besitzen, und bis zum Ende dieses Jahres die mit einem Kaufmanns-Patente bis dahin versehenen hiesigen Einwohner für Kaufmanns-Güter Ueise erhalten können.

7) Der früherhin bey der Versendung von Linnen bey Manchen eingeschlichene Mißbrauch, dieselben nicht nach ihrem wahren Gewicht zu veraccisen, muß selbstredend gänzlich aufhören, und ist jeder an Eidesstatt verpflichtet, das volle Gewicht in seiner Declaration genau anzugeben.

8) Ueber die Art und Weise, wie die Bezahlung des Convoye- und Tonnen- und Hafengeldes für die einkommenden Waaren zu beschaffen, behält sich der Senat vor, ehestens das Nähere bekannt zu machen; bis dahin, das dieses geschehen, bleibt es bey der frühern Einrichtung.

9) Mit jenen Abgaben tritt auch die Erhebung des früherhin üblichen Weggeldes wiederum auf den alten Fuß ein.

Der Senat hegt zu seinen Mitbürgern das gerechte Vertrauen, daß sie diese seit Jahrhunderten bestandenen Abgaben mit

mit der Alt-Bremischen Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit entrichten werden, und daß keiner, durch niedrige Gewinnsucht verleitet, seinen heiligsten Verpflichtungen gegen unsern seinen früheren glücklichen Verhältnissen wiedergegebenen Freystaat untreu werde. Er kann jedoch nicht umhin, dieselben zugleich vor allen auf die Umgehung oder Schmäherung jener Abgaben abzweckenden Versuchen und Handlungen alles Ernstes zu warnen, da Vergehungen dieser Art nach aller Strenge werden bestraft werden.

Publicirt Bremen, den 5. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela,

34. Ankündigung der Anstellung mehrerer Bürger, zur täglichen Untersuchung wegen der Einquartierung.

Da im Publicum mancherley, größtentheils ungerechte Klagen, sowohl über ungleiche Vertheilung der Einquartierung, als auch über ungleiche Austheilung von Lebensmitteln an Benöthigte (für welche allein diese Beyhülfe bestimmt ist), geführt werden, und es der Wunsch des Senats und der, mit dem mühevollen Geschäft der Bequartierung und Verpflegung besonders beauftragten Deputation ist, diesen Beschwerden möglichst abzuhehlen; so sind in allen Theilen der Alt-Neu- und Vorstadt mehrere rechtliche Bürger willig gemacht, täglich eine genaue Untersuchung anzustellen, welche Häuser mit Einquartierung belegt sind.

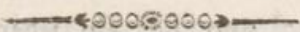
Sämmt-

Sämmtliche Einwohner der Stadt werden daher hiemit aufgefordert, den Männern, welche sich diesem mühsamen Geschäft aus Patriotismus unterziehen, nicht nur treue und aufrichtige Angaben zu machen, und bey ihren Visitationen willig Folge zu leisten, sondern ihnen auch mit aller gebührenden Achtung zu begegnen.

Sollte aber, wider Verhoffen, irgend jemand sich ein unhöfliches oder beleidigendes Betragen gegen dieselben zu Schulden kommen lassen, oder sie gar durch unwahre Aufgaben zu hintergehen wagen; so soll er sofort durch die Polizey-Behörde nach aller Strenge bestraft werden.

Bremen, den 7ten December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela,



35. Verordnung, die Erhebung eines halben Procent
Schoßes betreffend.

Die bedeutenden Ausgaben des Staats, welche die Zeitumstände nothwendig gemacht haben, und noch täglich erfordern, die Nothwendigkeit diesen dringenden keinen Aufschub leidenden Bedürfnissen abzuhefeln, und die Rücksicht, daß es nicht möglich ist durch andere nur einen allmählichen Ertrag liefernde Auflagen diesen Zweck zu erreichen, haben die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanz-Geschäfte aus dem Senate niedergesezte Commission mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft provisorisch ver-

tre=

tretenden Ausschüsse der letztern zu dem Beschlusse veranlaßt, die Erhebung eines Schosses von einem halben Procent oder einem halben Thaler von jedem hundert Rthlr. und sechszehn Monat Collecten eintreten zu lassen. Es wird demnach folgendes dieserhalb verordnet und zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) Mit der Erhebung des gedachten Schosses und der Collecten wird auf der Schoßkammer oben auf dem Rathhause am Dienstag den 14. der Anfang gemacht, um damit, mit Ausnahme des Sonntags, bis zum Freytage den 24. d. M. incl., täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittags, fortzufahren.
- 2) Die Erhebung des Schosses geschieht in Gemäßheit der verbesserten Schoßordnung vom Jahre 1805, (welche auf der Druckerey am Domshofe No. 14 für 2 gr. zu haben ist), und hat ein jeder sein ganzes Vermögen so genau und sorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu schätzen, und einen jeden Bestandtheil desselben so anzuschlagen, wie er ihn nach seiner besten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält, und ihn erforderlichen Falls jetzt abzustehen gedächte.
- 3) Zu allem Ueberflusse wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es bestehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeits-Geräthe, Kostbarkeiten, baarem Gelde, ausstehenden Forderungen, in so fern der Schosser diese letzteren nicht mit Grunde für verloren achtet, und was es immer seyn mag, zu leisten ist.

4) Alle

- 4) Alle schoßfähige Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoßordnung zufolge, den Schoß in Person zu bringen, in so fern sie aber solches zu thun wegen Krankheit oder sonst, unvermeidlich gehindert seyn sollten, den Schoß versegelt durch einen andern Schoßbürger bringen zu lassen.
- 5) Diejenigen Frauenzimmer, welche seit der letzten Schoßordnung Wittwen geworden, oder seitdem in die Lage gekommen sind den Schoß zu entrichten, haben vorab die durch die verbesserte Schoßordnung eingeführte Eidesformel zu unterschreiben, und durch die Unterschrift zweyer hiesiger Schoßbürger bezeugen zu lassen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verständigt, und dieselbe von ihnen unterzeichnet worden.
- 6) Um den Schosser von dem Collectanten zu unterscheiden, ist ein jeder Schosser verbunden, den bewilligten Schoß für 3000 Rthlr., somit funfzehn Reichsthaler, offen hinzulegen, das übrige wirft er auf die bisherige Weise verdeckt in die Kiste.
- 7) Die dem Schosse unterworfenen hiesigen Bürgersöhne, welche den Bürgereid noch nicht abgestattet haben, so wie die hier domicilirten Fremden, welche hieselbst Gewerbe treiben, haben einen eidlichen Revers zu unterzeichnen, diejenigen hier ansässigen Fremden aber, welche kein Gewerbe treiben, werden besonders geschäft.
- 8) Den Collectanten wird angezeigt, daß die aus U. L. Frauen und St. Martini, nebst der dahin gehörenden Neustadt, vom 14ten bis zum 18ten, die aus St.
- Ansga

Ungarii und St. Stephani aber, vom 20sten bis zum 24sten d. M. ihre Beyträge am angezeigten Orte und zur bemerkten Tageszeit einzuliefern haben, indem keine Collectanten außer den für ihre Kirchspiele festgesetzten Tagen angenommen werden.

Groß sind die Opfer, welche dem Staate in den gegenwärtigen Zeiten dargebracht werden müssen, und doppelt drückend, nachdem während eines so langen Zeitraums fast alle Quellen des Erwerbes und des Wohlstandes der Einzelnen stockten. Indesß wird Niemand die Nothwendigkeit dieser Opfer, welche die Umstände gebieterisch fordern, verkennen, und der Senat hegt zu allen hiesigen Bürgern und Einwohnern das Vertrauen, daß sie im Blick auf die trübe Vergangenheit, welche hinter uns liegt, und die bessere und glücklichere Zukunft, welche sich uns eröffnet, willig und gern in den Drang der Umstände sich fügen werden.

Die gegenwärtige, seit den ältesten Zeiten in unserm Freystaate bestandene Auflage, bey deren richtigen Erhebung der Staat einzig und allein auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit seiner Bürger vertrauet, war von jeher der Stolz Bremens und erregte die Bewunderung des Auslandes. Möchte doch nach wiederhergestellter Verfassung unserer Vaterstadt auch der alte Geist der Rechtlichkeit, womit sonst der Schoß entrichtet wurde, von neuem sich bethätigen! Möchte ein jeder es sich zur Ehre rechnen, Bürger eines Staats zu seyn, der der eignen Gewissenhaftigkeit und Religiosität seiner Bürger so unbedingt vertrauet, und möchte er diesem Vertrauen entsprechen! Fern sey jede Umgehung und

jeder Rückhalt, wodurch jemand bey der Schätzung seines Vermögens sich selbst zu täuschen und die innere Stimme seines Gewissens einzuschläfern versucht; fern sey jede einseitige Auslegung der Verpflichtungen, welche das Gesetz auferlegt! Nur der Stimme der Pflicht gebe ein jeder Gehör, und handele so, wie er es vor dem Richterstuhle des Allwissenden wird verantworten können.

Publicirt Bremen, den 13. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela,

—«○○○○○○»—

36. Anzeige, die Austheilung von Bons auf Lebensmittel an hülfsbedürftige Bürger betreffend.

Die von der Verpflegungs-Deputation getroffene Einrichtung, daß zur Unterstützung hülfsbedürftiger Bürger, welche nur aus Noth, wegen überhäufter Einquartierung bequartiert sind, Lebensmittel auf Bons abgefordert werden können, scheint den Glauben erregt zu haben, daß die Beköstigung sämtlicher Truppen von Seiten der Stadt geschehe.

Es wird daher öffentlich bekannt gemacht, daß dem Bürger die Beköstigung des bey ihm einquartierten Militärs nach wie vor obliege, und daß die Austheilungen an Fleisch und Brod nur solchen Bürgern verabreicht werden, welche einer solchen Unterstützung nothwendig bedürfen, weshalb denn auch diese die Bons in Person abzufordern haben.

An

An Domestiken, Kinder oder Einquartierte werden keine
Bons ausgegeben werden.

Bremen, den 13. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

37. Warnung, sich auf dem Wege nach Hamburg und Altona
nicht ohne Paß betreten zu lassen.

Auf ausdrückliches Verlangen Sr. Excellenz des Herrn Ge-
nerals der Cavallerie, Baron von Winzingerode, wird
hiedurch dem Publicum bekannt gemacht, daß allen auf dem
Wege zwischen Bremen und Hamburg und Altona sich befind-
enden Militairposten von Sr. Excellenz der Befehl ertheilt
ist, jeden, welcher solche Posten ohne Paß zu umschleichen
denkt, sofort zu erschießen.

Ein jeder wird daher gewarnt, sich dieser Gefahr nicht
auszusetzen, vielmehr aufgefordert, sich im Falle einer Reise
auf besagtem Wege gehörige Pässe zu verschaffen und selbige
jedem Militairposten vorzuzeigen.

Bremen, den 20. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

38. Verordnung über die Leichenbegängnisse und
die Begräbnißplätze.

Die zur Verwaltung der Regierungs- und Finanzgeschäfte der Stadt provisorisch angeordnete Commission des Senats hat mit dem in den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft vertretenden Ausschuß der letztern sich dahin vereinbart, daß die hieselbst bestehende Beerdigungsanstalt unter den nachfolgenden Modificationen vorläufig fortbauern solle:

§. 1. Die Besorgung der Leichenbegängnisse in der Stadt Bremen und den Vorstädten, mit Beziehung von Schwachhausen, Hastedt, Neuland und dem Steinweg, ist ausschließlich den Kirchen dieser Stadt, auf deren Kirchhöfen bisher die Leichen beerdigt wurden, gemeinschaftlich übertragen.

§. 2. Die von den Bauherren der Kirchen aus ihrem Mittel erwählte Verwaltungs-Commission aus fünf Mitgliedern bestehend, wird hiemit bestätigt. Einer von ihnen führt die Rechnung und einer führt das Protocoll, der auch den Rechnungsführer zu den Zahlungen authorisirt. Beym Abgang eines der Mitglieder wird dessen Stelle durch eine verdeckte Wahl von sämmtlichen Bauherren aus ihrer Mitte ersetzt.

§. 3. Sie ernennen einen Leichen-Commissarius, welcher demnächst beeidigt wird.

Titel I.

Von den Leichenbegängnissen.

§. 4. Die Veranstaltung der Leichenbegängnisse geschieht nach 6 Classen, wie solche in dem angehängten Tarif näher bezeichnet und bestimmt sind.

§. 5. Es steht jeder Familie ohne Unterschied frey, die Classe zu wählen, nach welcher sie ein Leichenbegängniß veranstaltet zu haben wünscht. Sie bestimmt auch den Tag und die Stunde, wo die Beerdigung geschehen soll, jedoch unter der im §. 14. angegebenen Beschränkung.

§. 6. Die Anstalt liefert zu dem im Tarif bestimmten Preise alle in demselben bezeichneten und zu jeder Classe gehörenden Gegenstände. Unter keinem Vorwande kann mehr als der Betrag der Classe gefordert und unter keinem Vorwande etwas davon abgezogen werden.

§. 7. Die Verzierung der Särge mit metallenen Leisten und Schildern oder andern Verzierungen bleibt denen, welche dergleichen zu haben wünschen, selbst überlassen. Der Sarg selbst aber darf nur von der Leichenanstalt genommen werden.

§. 8. In Ansehung der Begleitung der Leichen durch Verwandte oder Freunde und des Ansagens der Todesfälle bleibt es bey den bisherigen Gebräuchen.

Jedoch ist die Bezahlung an die Kirche für jede Kutsche, in welche die Begleiter fahren, aufgehoben.

§. 9. Uebrigens bleibt es nach wie vor gestattet, die Leiche durch die Bruderschaften tragen oder begleiten zu lassen.

§. 10. Etwanige Streitigkeiten zwischen der Leichenanstalt und den Familien über die Besorgung der Leichenbegängnisse werden sofort von dem Herrn Präsidenten entschieden, mit Vorbehalt des Recurses von beyden Theilen an das Obergericht.

Titel II.
Von dem Leichen-Commissarius.

§. 11. Der Leichen-Commissarius hat die Besorgung aller zu den Leichenbegängnissen erforderlichen Gegenstände.

§. 12. Er ist verpflichtet, sich täglich in das Bureau des Civilstandes zu begeben, und sich daselbst alle an dem Tage angezeigten Todesfälle zu bemerken.

§. 13. Er begiebt sich sodann in die Sterbehäuser, legt den Familien einen Abdruck des angehängten Tarifs der Leichenbegängnisse vor und läßt sich, darauf mit der Namens-Unterschrift eines Mitgliedes derselben bezeichnen, nach welcher Classe sie die Beerdigung der Leiche verlangen. Dieses Blatt wird nebst dem angefügten Betrag der gewählten Classe an den Rechnungsführer der Begräbnißanstalt gesandt, welcher eine Quittung darüber ertheilt, auf deren Vorzeigung der Leichen-Commissarius die Beerdigung besorgt.

§. 14. Er verabredet ferner den Tag und die Stunde, an welchen die Beerdigung geschehen soll. Im Fall, daß mehrere Beerdigungen an dem nämlichen Tage und Stunde verlangt werden sollten, so hat, wenn keine Uebereinkunft statt findet, die Familie des zuerst Verstorbenen das Vorrecht die Stunde zu wählen.

§. 15. Wenn die Leiche in einem eigenthümlichen Begräbniß beerdigt werden soll, so läßt er sich das darüber lautende Document einhändigen, um es dem Rechnungsführer der Begräbnißanstalt vorzuzeigen, und besorgt, wenn dieser es richtig gefunden und genehmigt hat, die Eröffnung des Grabes.

§. 16. Am Abend desselben Tages oder am folgenden

Morgen läßt er einen zu der Leiche passenden Sarg, nach der Classe, in welcher die Beerdigung gefordert ist, nach dem Sterbehaufe tragen, und mit Hülfe der dazu bestellten Leute die Leiche in den Sarg legen, wenn es verlangt wird.

Die Verschließung des Sarges geschieht am Abend vor der Beerdigung, wenn nicht besondere Umstände es früher nöthig machen.

§. 17. Er trägt den an den verschiedenen Begräbnißplätzen angestellten Todtengräbern zeitig die Eröffnung der Gräber auf, und bestimmt ihnen den Tag und die Stunde, wo die Beerdigung statt findet, damit sie die Gehülfsen zum Zuwerfen des Grabes bestellen können.

§. 18. Am Tage vor der Beerdigung bestellt er den Leichenwagen und das dazu gehörige Personal zu der angeetzten Stunde vor das Sterbehaus.

§. 19. Er führt für jeden Begräbnißplatz ein besonderes Register, in welches er täglich die beerdigten Leichen mit Bezeichnung des Namens und Alters des Verstorbenen, des Wohnorts desselben, der Classe, nach welcher die Beerdigung geschehen, und der Nummer des Grabes, wenn er in ein Erbbegräbniß gelegt worden, einschreibt. Jeden Sonnabend übergiebt er dem Rechnungsführer einen Auszug aus diesem Register, von den in dieser Woche beerdigten Leichen.

§. 20. Der Leichen-Commissarius führt die Aufsicht über alle der Begräbnißanstalt gehörigen Geräthschaften, welche ihm nach einem Inventarium übergeben werden. Er hat für die Erhaltung derselben in guten und reinlichen Stande zu sorgen, und wenn etwas schadhast oder abgängig wird, es dem Rechnungsführer anzuzeigen.

§. 21. Er ist verpflichtet, sich aufs genaueste nach der besonders publicirten „Verordnung über die Polickey der Begräbnißplätze“ zu richten, und darauf zu achten, daß dieselbe von den Todtengräbern streng befolgt werde.

Uebrigens wird ihm Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und Höflichkeit und Bescheidenheit gegen das Publicum zur Pflicht gemacht.

§. 22. Es ist ihm verboten, irgend etwas, unter welchem Vorwande oder Namen es auch sey, von denen, welche Leichen beerdigen lassen, anzunehmen oder gar zu fordern. Die erste Uebertretung dieses Verbots zieht die sofortige Absetzung von seiner Stelle nach sich.

T i t e l III.

Von der Verwaltung der Begräbnißanstalt.

§. 23. Die im §. 2. bezeichnete Verwaltungs-Commission berathschlagt über alle für die Begräbnißanstalt zu machende Ausgaben. Ueber alle beständig wiederkehrende Artikel, als: Miethe der Führer und Pferde vor den Leichenwagen, Verrichtungen der Särge, Hinbringen derselben, Tragen der Lächer und Bahren, so wie die Lieferung der Lächer, Verrichtung der Wagen u. s. w. schließt sie Contracte, auf welche sodann das, das Protocoll führende, Mitglied die Zahlungs-Mandate ausstellt.

Sie nimmt die Todtengräber, Träger u. s. w. an und bestimmt den Gehalt und die Bezahlung derselben.

§. 24. Das Protocoll führende Mitglied darf kein Zahlungs-Mandat ausstellen, als in Gemäßheit eines von der Verwaltungs-Commission geschlossenen Contracts, dessen Voll-

zie-

ziehung gehörig bescheinigt ist, oder nach Ansicht eines Beschlusses dieser Commission.

§. 25. Der Rechnungsführer darf keine Zahlungen leisten als auf ein in der gehörigen Form von dem Protocollführenden Mitgliede ausgestelltes Mandat, welches, wenn es von dem Empfänger quitirt ist, ihm als Beleg bey seiner Rechnung dient.

§. 26. Er hat seine sämtlichen Einnahmen und Ausgaben in ein Journal zu verzeichnen, und bey den Ausgaben die Nummer des Mandats, auf welches die Zahlung geschah, anzuführen.

§. 27. Außerdem hat er über jeden Begräbnißplatz ein besonderes Register von den eigenthümlichen Gräbern zu führen, in welchem jedes derselben eine eigene Seite hat, um darauf sowohl die Veränderungen mit dem Eigenthümer als die Personen, welche darin beerdigt werden, zu verzeichnen.

§. 28. Dem Rechnungsführer wird für seine Bemühung und für die Kosten des Büreaus ein demnächst von den Bauherrn zu bestimmender Abzug von den sämtlichen Einnahmen (mit Ausschluß der etwanigen Vorschüsse von den Kirchen) bewilligt, dessen Betrag jedoch nicht drey von Hundert übersteigen darf.

§. 29. Er legt jährlich seine Rechnung vor der Verwaltungs-Commission, und, wenn diese sie gebilligt hat, vor sämtlichen Bauherren und Vorstehern der Kirche ab, welche sie quitiren und dem Herrn Präsidenten zur Bestätigung vorlegen.

§. 30. Der Betrag der Leichenbegängnisse und der durch den Beschluß vom 14. Januar 1813 bestimmten Umschreibe-

Gebühren, nach Abzug der Ausgaben, wird zunächst dazu verwandt werden, um die Zinsen der von den Kirchen vorgeschossenen Summen zu berichtigen, alsdann aber um den Kirchen die Einnahme, welche sie bisher von den Beerdigungen gehabt haben und welche nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre von der Verwaltungs-Commission ausgemittelt ist, zu ersetzen. Wobey von sämmtlichen Bauherren bestimmt worden, daß die St. Petri Kirche der St. Ansgarii Kirche gleich gehalten werde.

Der Ueberschuß wird eine besondere Cassé bilden, aus welcher die Vorschüsse allmählig zurückbezahlt werden sollen. Nach vollendeter Ausgleichung der Vorschüsse wird der etwa bleibende Ueberschuß unter sämmtlichen Kirchen vertheilt.

Titel IV.

Von dem Ankauf und dem Umschreiben der eigenthümlichen Begräbnisse.

§. 31. Der Preis eines von der Begräbnisanstalt anzukaufenden größern Grabes von 88 □ Fuß ist 85 Rthlr. in Gold; der einer kleinen von 48 □ Fuß aber nur 45 Rthlr. in Gold.

§. 32. Die Umschreibengebühr eines Grabes, welches durch Erbfolge (die jedoch bey Eheleuten erst nach dem Tode des überlebenden eintritt) an andere übertragen wird, beträgt für die größern 2 Rthlr., für die kleinern 1 Rthlr.

§. 33. Bey der Uebertragung an andere durch Verkauf oder Schenkung wird das doppelte bezahlt.

§. 34. Die Umschreibung einer Begräbnisstelle muß nach dem Tode des Eigenthümers oder dessen Wittwe binnen
2 Jah-

z Jahren geschehen. Geschieht sie nicht in dieser Zeit, so muß im dritten Jahre das doppelte, im vierten Jahre das dreyfache u. s. w., bezahlt werden. Eine nach Ablauf von zehn Jahren nicht umgeschriebene Stelle fällt ohne weiteres der Leichenanstalt anheim.

Gegeben Bremen, den 29. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

Tarif für die Leichenbegräbnisse.

Erste Classe.

Der große Leichenwagen mit schwarzem Sammt verziert, bespannt mit sechs schwarzen mit Decken behängten Pferden, von sechs schwarz gekleideten Führern geführt.

Ein Marschall und zwölf Begleiter zum Auf- und Abheben des Sarges, schwarz gekleidet, mit dreyeckigen Hüthen und Flören, zehn schwarz gekleidete Gehülfsen zum Zuwerfen des Grabes.

Der Sarg von schwarz gebeißtem und polirten tannenen Holze, nebst dazu gehörigen Schrauben.

Eine Bahre im Sterbehaufe, mit schwarzen Tüchern bedeckt.

Die Gebühr an die Kirchen, Küster, Leichen-Commissarius, Todtengräber, für das Anmessen des Sarges, Hinbringen und Einlegen in denselben, für das Hintragen der Bahre ic.

Preis 120 Rthlr.

Zwey-

Zwente Classe.

Der nämliche Leichenwagen mit schwarzem Tuch decorirt, vier Pferde schwarz behangen, mit vier schwarz gekleideten Führern.

Ein Marschall und zehn Begleiter in einfacher schwarzer Kleidung.

Das übrige wie bey der ersten Classe.

Preis 85 Rthlr.

Dritte Classe.

Der nämliche Leichenwagen mit schwarzem Tuch behängt, zwey schwarz behangene Pferde, von zwey schwarz gekleideten Führern geführt.

Zehn schwarz gekleidete Träger.

Der Sarg von schwarz gebeiztem tannenen Holze.

Eine Bahre im Sterbehaufe.

Acht schwarz gekleidete Männer zum Zuwerfen des Grabes.

Gebühren u. s. w.

Preis 50 Rthlr.

Vierte Classe.

Der kleinere Leichenwagen, von zwey schwarz behangenen Pferden gezogen, und von einem schwarz gekleideten Kutscher gefahren.

Der Sarg wie bey der dritten Klasse.

Ein schwarz gekleideter Begleiter.

Keine Träger.

Der Sarg wird auf dem Begräbnißplatze von acht schwarz gekleideten Männern vom Leichenwagen gehoben und an das

Grab

Grab getragen. Das Aufsetzen auf den Leichenwagen wird vom Sterbehaufe besorgt.

Gebühren u. s. w.

Preis 25 Rthlr.

Fünfte Classe.

Der nämliche Leichenwagen, die Pferde ohne Decken, der Kutscher schwarz gekleidet.

Ordinairer schwarzer Sarg.

Keine Träger.

Der Sarg wird auf dem Begräbnißplatze von dem Todtengräber und dessen Gehülfen vom Wagen gehoben und zum Grabe getragen. Das Aufsetzen auf den Wagen wird vom Sterbehaufe besorgt.

Gebühren u. s. w.

Preis 15 Rthlr.

Dieselbe Classe ohne den Leichenwagen, wenn eine Bruderschaft die Leiche trägt.

Preis 12 Rthlr.

Sechste Classe.

Offener Leichenwagen mit zwey schwarzen Pferden bespannt.

Ein schwarzer Sarg mit schwarzem Deckel.

Eine schwarze Decke über den Sarg.

Preis 9½ Rthlr.

Für Kinderleichen unter 14 Jahren wird in jeder Classe die Hälfte bezahlt.

Für die Beerdigung von Kindern unter sechs Jahren, wenn

wenn kein Leichenwagen und keine Träger verlangt werden, wird 3 Rthlr. 48 gr. bezahlt.

Bei eigenthümlichen Gräbern, welche mit einem liegenden Stein bedeckt sind, wird für die Abhebung und Wiederhinlegung desselben 36 Grote und bey gefrorener Erde 1 Rthlr. vergütet. Desgleichen bey einem allgemeinen Grabe 36 Grote.

Da die Gräber 9 Fuß tief gegraben werden, so wird von demjenigen, der das seinige tiefer gegraben zu haben begehrt, für jeden tiefern Fuß 18 Grote an den Todtengräber bezahlt.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen verordnet über die Polizey der Begräbnißplätze und der Beerdigungen das folgende:

§. 1. Keine Beerdigung darf geschehen ohne schriftliche Erlaubniß des Beamten des Civilstandes.

§. 2. Die Leichen derer, welche keine eigenthümliche Gräber haben, werden auf dem Begräbnißplatze des Districts, in welchem sie gewohnt haben, beerdigt.

§. 3. Die Gräber müssen 5 bis 6 Fuß tief und $2\frac{1}{2}$ Fuß breit seyn und mit festgestampfter Erde zugefüllt werden.

§. 4. Die Gräber müssen an den Seiten und zu Kopf und Füßen 1 bis $1\frac{1}{2}$ und 1 bis 2 Fuß von einander entfernt seyn.

§. 5. Auf den Begräbnißplätzen dürfen in den allgemeinen Gräbern, wo bereits 2 Leichen beerdigt sind, erst nach Verlauf von 5 Jahren wieder Gräber eröffnet werden.

§. 6.

§. 6. Niemand darf ohne Erlaubniß in der Nähe der neuen Kirchhöfe eine Wohnung aufführen oder einen Brunnen graben, es sey denn in einer Entfernung von 350 Fuß. Die bestehenden Gebäude dürfen eben so wenig ohne Erlaubniß erweitert werden.

§. 7. Die eigenthümlichen oder Erbbegräbnisse dürfen, die kleinen mit Blumen, die größern mit Stauden, welche nicht mehr als 3 Fuß hoch wachsen, aber nicht mit Bäumen bepflanzt werden.

§. 8. Nur auf den größern Erbbegräbnissen von 88 □ Fuß Flächenraum ist die Errichtung stehender Steine und Denkmähler gestattet. Die Zeichnungen derselben sind vorher der Verwaltungs-Commission der Leichenanstalt einzureichen, welche sie von Kunstverständigen prüfen lassen wird. Die kleinern Gräber dürfen nur mit Rasen oder einem liegenden Steine, welcher nicht über 7 Fuß lang und 5 Fuß breit seyn darf, bedeckt werden. Der Stein darf nicht höher als 6 Zoll über die Erde gelegt werden. Um den Ablauf des Regens zu befördern, muß das Kopf-Ende 3 Zoll höher liegen, als das Fuß-Ende.

§. 9. Das Ausmauern der eigenthümlichen Gräber ist zwar ohne Unterschied gestattet, jedoch darf durch die Mauern der angewiesene Raum von 11 Fuß Länge und 8 Fuß Breite, oder von 8 Fuß Länge und 6 Fuß Breite, nicht überschritten werden. Einfassungen der einzelnen Gräber mit Hecken und Gitter sind nicht gestattet.

§. 10. Durch die Errichtung von Denkmählern, das Ausmauern der Gräber und das Legen der Steine, dürfen die benachbarten Gräber, die Wege und die Pflanzungen nicht

nicht beschädigt werden. Alle solche Anlagen müssen unter Aufsicht des Todtengräbers geschehen.

§. 11. Die Beschädigung der Denkmähler und Befriedigungen, die Umwühlung der Gräber, das Abbrechen und Abpflücken der darauf gepflanzten Blumen und Sträucher durch andere als die Eigenthümer, auch das Gehen und Laufen über dem Grase, ist bey schwerer Strafe verboten.

§. 12. Niemand darf Vieh auf die Begräbnißplätze lassen oder Hunde dahin mitnehmen.

§. 13. Alle Handlungen, welche die dem Andenken der Verstorbenen schuldige Achtung verletzen, werden strenge bestraft werden.

§. 14. Dem Leichen-Commissair und den Todtengräbern wird die genaue Beobachtung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht.

Gegeben Bremen, den 29. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela,

39. Vorschrift, die Verichtigung des Convoe-, Sonnen- und Sakengelbes für einkommende Waaren betreffend.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bey der jährlichen Verichtigung des Convoe- und Sonnen- und Sakengelbes für die die Weser herauf kommenden Waaren mancherley Unregelmäßigkeiten zu nicht geringem Nachtheil der öffentlichen Einnahmen obwalten, die nicht alle vermieden werden können,

§

wenn

wenn die Bezahlung jährlich geschieht, so wird in Beziehung auf die am 5ten dieses ergangene Verordnung, folgendes noch hinzugefügt und festgesetzt:

- 1) daß so wie bisher alle die Weser herauf kommenden Schiffer und Rahnenführer ein Loßzettel vom Schlachtschreiber haben müssen, ehe die Waaren an den Krahn und an den Wuppen aufgesetzt werden können; künftighin auch diejenigen Schiffer und Rahnenführer, welche an den Packhäusern und Waarenspeichern entladen, einen solchen Loßzettel dem Eigenthümer der Waaren einzuliefern haben, ehe und bevor die Waaren dürfen ausgeladen werden. Geschiehet die Ausladung, ohne daß vorher das Loßzettel ausgegeben wird, so hat der Eigenthümer oder Empfänger der Waaren das Doppelte an Convoye-, Tonnen- und Bakengeld zu entrichten;
- 2) daß das Convoye- und Tonnen- und Bakengeld von nun an, monatlich zu entrichten ist, und zwar dergestalt: daß in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats die Angabe mit der Ansrechnung des Ertrags und die Bezahlung der im vorhergehenden Monat eingeführten Waaren an der Accise-Cammer geschieht, und wird damit in den ersten 8 Tagen des bevorstehenden Monats Januar der Anfang gemacht von allen Waaren, welche seit dem 5ten dieses inclusive die Weser herauf gekommen sind.
- 3) Wer vor Ablauf der ersten 8 Tage in jedem Monat es versäumt, die Angabe und Zahlung zu versügen, wird in gedrucktenzetteln durch einen Bothen daran erinnert, welcher für jeden Weg 6 Grote zu empfangen

gen hat. Ist in den ersten 14 Tagen des Monats die Zahlung noch nicht geschehen, so wird solche auf Kosten des Säumhaften gerichtlich beygetrieben.

Es erwartet der Senat von den Handel treibenden Mitbürgern, daß sie auf diese Ordnung strenge halten; damit, wie es an mehreren großen Handelsorten der Gebrauch ist, es auch hier nicht nothwendig werde, die eingehenden Rechte zu bezahlen, ehe und bevor die Waaren aus dem Schiffe können entladen werden.

Zugleich wird nachrichtlich angezeigt: daß vom ersten Januar an die Accise=Cammer eine Stunde früher, nemlich um 9 Uhr, wird geöffnet werden.

Publicirt Bremen, den 30. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

40. Bekanntmachung der einstweiligen Fortdauer der Consumtions=Abgabe nach dem Tarif vom 15. November d. J.

Da die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanzgeschäfte aus dem Senate niedergesetzte Commission, mit dem die Bürgerschaft in den constitutionmäßigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern beschloffen hat: daß die unter dem Namen des Stadt-Detroy bisher bestandene Consumtions=Abgabe, in Gemäßheit der darüber unter dem 13ten November d. J. publicirten Verordnung und des derselben beygefüigten Tarifs vor der Hand auf die nämliche Weise

Weise fortdaure; so wird solches hiemit zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Bremen, den 31. December 1813.

In Auftrag des Senats,
Gondela.

41. Erinnerung an das Verbot des Schießens bey dem Jahreswechsel.

Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht:

Das alles Schiessen, Werfen mit Feuerwerken, Legen von Mordschlägen, so wie jeder Unfug auf den Straßen auf das Strengste und bey ernstlicher Strafe verboten ist.

Bey dem bevorstehenden Jahreswechsel wird besonders darauf geachtet werden, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde. Jeder Uebertreter, der betroffen wird, soll, ohne Ansehen der Person, verhaftet und zur Verantwortung und gebührenden Strafe gezogen werden.

Wornach sich zu achten.

Bremen, den 31. December 1813.

Von Polizey wegen.

(Das alphabetische Register hierzu wird der Sammlung der Verordnungen und Proclame für 1814 beygefügt werden.)